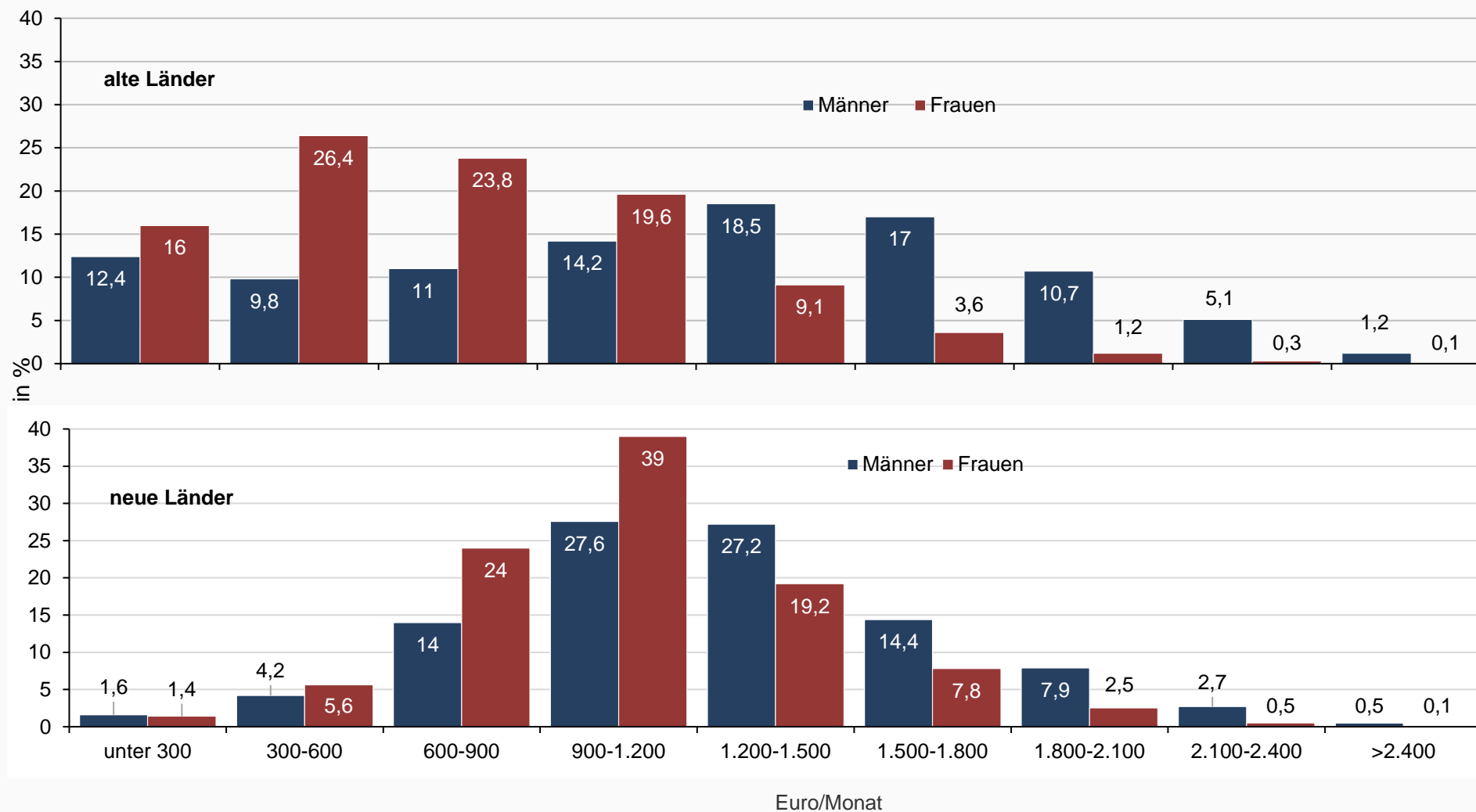


**Verteilung der Versichertenrenten im Bestand, alte und neue Bundesländer 2020**  
 monatliche Zahlbeträge am Jahresende; Männer und Frauen, Anteil in %



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2021), Statistikportal

## Verteilung der Versichertenrenten im Rentenbestand 2020, Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer

Da die individuelle Höhe der Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) aus der Gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend von der vormaligen Stellung im Erwerbsleben abhängt, weisen die Renten eine hohe Spannweite auf. Die Verteilung dieser Renten nach Zahlbeträgen verdeutlicht dies. Bei der Abbildung wird die Gesamtheit der im Jahr 2020 gezahlten Renten (Rentenbestand) betrachtet. Im Unterschied zu [Abbildung VIII.25a\\_b](#) geht es hier also nicht um Zugangsrenten.

Zwischen Erwerbsminderungsrenten einerseits und Altersrenten andererseits wird bei der Analyse des Rentenbestands nicht unterschieden. Um Verzerrungen zu vermeiden, werden die Versichertenrenten insgesamt analysiert. Denn die Erwerbsminderungsrenten werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch in Regelaltersrenten umgewandelt und in der Statistik als Regelaltersrenten behandelt. Möglich wäre es deshalb nur, die Erwerbsminderungsrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze auszuweisen, während die sehr viel größere Zahl der in Altersrenten umgewandelten EM-Renten dann die Zahlbeträge der Altersrenten beeinflusst.

Angesichts der großen Abweichungen zwischen den alten und neuen Bundesländern werden diese zwei Gebiete getrennt betrachtet.

Folgende Aussagen lassen sich für die alten Bundesländer treffen:

- Niedrige Rentenzahlbeträge haben eine erhebliche Bedeutung, mit einem deutlichen Unterschied zwischen den Geschlechtern: 2020 erhielten 42,4 % aller Frauen eine Altersrente unterhalb von 600 Euro. Bei den Männern lag der Anteil mit 22,2 % zwar deutlich niedriger, aber immer noch recht hoch. Umgekehrt erreichten nur rund 14 % der Frauen eine Rentenhöhe von über 1.200 Euro, während der Großteil der Männer (52,5 %) oberhalb dieser Grenze lag.
- Hohe Renten, also eine Rente von über 1.800 Euro im Monat, werden selten gezahlt, und wenn dann nahezu ausschließlich Männer an Männer (17,0 %). Der Anteil der Frauen liegt bei 1,6 %.
- Altersrenten in Höhe von deutlich über 2.400 Euro gibt es so gut wie nicht, da die maximale Rentenhöhe (brutto) auf etwa 3.230 Euro (alte Bundesländer 2020) limitiert ist. Dies ist die Folge der Beitragsbemessungsgrenze, die die Zahl der in einem Versicherungsjahr erreichbaren Entgeltpunkte auf etwa 2,1 begrenzt. Unterstellt man 45 Versicherungsjahre summieren sich die maximalen Entgeltpunkte damit auf 94,5. Dies bedeutet, dass eine Bruttoaltersrente der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst unter günstigsten, aber sicherlich unrealen Bedingungen (jedes Jahr übersteigt der individuelle Verdienst den Durchschnittsverdienst um das Doppelte – und dies ab dem Berufseinstieg kontinuierlich 45 Jahre lang) in den alten Bundesländern nicht höher als etwa 3.231 Euro liegen kann ( $94,5 \times 34,19$  Euro (aktueller Rentenwert 2. Hj. 2020)). In den alten Bundesländern (aRw Ost: 33,23 Euro) liegt das Maximum bei rund 3.140 Euro.

In den neuen Bundesländern zeigen sich hingegen deutlich andere Verteilungsstrukturen der Bestandsrenten:

- Niedrige Rentenzahlbeträge haben für beide Geschlechter eine untergeordnete Bedeutung: 2020 erhielten 7,0 % aller Frauen eine Altersrente unterhalb von 600 Euro. Bei den Männern lag der Anteil bei 5,8 %. Umgekehrt erreichten zwei Drittel der Frauen (69,1 %) eine Rentenhöhe von über 900 Euro, bei den Männern waren es 80,3 %.
- Hohe Renten, also Renten von über 1.800 Euro im Monat, fallen in den neuen Bundesländern seltener an als in den alten Bundesländern (11,1 % bei den Männern und 3,1 % bei den Frauen).

## Hintergrund

Die hohe Verbreitung von sehr niedrigen Altersrenten im Rentenbestand, die im Wesentlichen Folge von kurzen Versicherungszeiten sind (verbunden mit niedrigen Einkommen), kann mehrere Ursachen haben:

- Bei den Männern ist u.a. anzunehmen, dass vor allem Selbstständige und auch Beamte, die für eine nur kurze Zeit versicherungspflichtig beschäftigt waren, eine niedrige Altersrente beziehen. Diese Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ist dabei nicht die Haupteinkommensquelle im Alter, sondern hat nur eine Ergänzungsfunktion. Entscheidend sind die Alterseinkommen aus der Beamtenversorgung oder aus den Versorgungswerken der freien Berufe.
- Bei den Frauen in den alten Bundesländern widerspiegeln die niedrigen Renten das Erwerbsverhalten. Kürzere Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, Teilzeitarbeit wie auch eine schlechtere Einkommensposition waren und sind die Regel (vgl. [Abbildung VIII.31](#)). In den neuen Bundesländern sind diese geschlechtsspezifischen Unterschiede merklich schwächer ausgeprägt, da die Erwerbsmuster von Frauen in den neuen Bundesländern und der vormaligen DDR durch eine dauerhaft hohe Erwerbsbeteiligung und Vollzeitarbeit gekennzeichnet waren und mehrheitlich auch noch sind
- - Hinzu kommt, dass durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten niedrige Rentenansprüche entstehen. Dadurch haben viele Mütter, die früher nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig waren und/oder die die Wartezeit von fünf Jahren für den Bezug einer Regelaltersrente nicht erfüllt haben, überhaupt eine eigenständige Altersrente erhalten. So hat die seit Juli 2014 geltende Anerkennung eines zweiten Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 („Mütterrente“) (und ab 2019 auch für das dritte Jahr mit einem halben Entgeltspunkt) zu einem deutlichen Anstieg des Zugangs von Regelaltersrenten geführt (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Die erworbene erstmalige eigenständige Rente ist zwar niedrig, stellt aber für die betroffenen Frauen eine deutliche Einkommensverbesserung dar.

Der Bezug einer niedrigen Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung darf allerdings nicht mit einem niedrigen Alterseinkommen oder gar mit Altersarmut gleichgesetzt werden. Zum einen können Rentner:innen neben der Versichertenrente auch eine Hinterbliebenenrente beziehen

(vgl. [Abbildung VIII.23](#)). Zum zweiten können Rentenzahlungen aus anderen Sicherungssystemen (wie der Beamtenversorgung, Betriebsrente, Lebensversicherung) hinzukommen oder Ansprüche auf andere Einkommen (wie Mieteinnahmen oder Aktien erträge) bestehen (vgl. [Abbildung VIII.53](#) und [Abbildung VIII.55a](#)). Und zum dritten ist das Haushaltseinkommen zu berücksichtigen: Eine Ehefrau mit einer geringen Rente kann in einem Haushalt leben, in dem aufgrund der Rente ihres Ehemanns insgesamt ein ausreichend hohes Haushaltseinkommen erreicht wird (vgl. zum Gesamteinkommen älterer Menschen [Abbildung VIII.52](#)).

### **Methodische Hinweise**

Beim Vergleich zwischen den alten und den neuen Bundesländern ist zu beachten, dass es nach wie vor ein zwischen Ost und West abweichendes Rentenrecht gibt. Das Leistungs*niveau* im Osten ist niedriger, da die Entgeltpunkte immer noch geringer bewertet werden. Der aktuelle Rentenwert Ost liegt in Entsprechung des niedrigeren Gehaltsniveaus unter dem aktuellen Rentenwert West (vgl. [Abbildung VIII.100](#) und [Abbildung VIII.27](#)). Einen gewissen Ausgleich gibt es dadurch, dass die persönlichen Entgeltpunkte in den neuen Bundesländern einer Hochwertung unterliegen. Durch das Rentenüberleitungsabschlussgesetz von 2017 wird allerdings bis zum Jahr 2025 eine Angleichung an die West-Werte erreicht, die Hochwertung läuft dann aus.

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsst Statistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.